

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 21. November 2012 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

Teilnehmer:

Vorsitzender	Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Mitglieder	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Regionsbeauftragter	Herr Dr. Sebastian Wagner
Vertreter der Medien	Herr Heimerl, Donau Kurier Ingolstadt

Beginn der Sitzung: 09.05 Uhr
Ende der Sitzung: 10.10 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1** 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
- Beteiligungsverfahren -
- TOP 2** 17. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien,
Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft
- Beteiligungsverfahren -
- TOP 3** Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13);
Kapitel B IV Rohstoffsicherung – südlicher Landkreis und Hangleitenbereiche
- Anhörungsverfahren -

- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13);**
Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie / Teilbereich Wind
- Anhörungsverfahren -
- TOP 5 Fortschreibung des Regionalplans München (14);**
Kapitel B I Siedlung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen -
Neufassung
Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen
Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten
- Neufassung
- TOP 6 25. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10);**
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen
- TOP 7 St 2232 Pfaffenhofen a.d. Ilm – Vohburg**
Ortsumfahrung Geisenfeld Nord – West
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+186
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Anhörungsverfahren -
- TOP 8 Jahresrechnung 2011**
- TOP 9 Haushalt 2013**
- TOP 10 Verschiedenes**
10.1 Landesplanungsgesetz
10.2 Energie
10.3 Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
Gesamtfortschreibung 2012
10.4 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzge-
bietes und
Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Be-
reich des Riedelshofs bei Denkendorf

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern und den Vertreter der Medien, Herrn Heimerl, vom Donau Kurier Ingolstadt.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Herr Verbandsvorsitzender Martin Wolf informierte die Mitglieder des Planungsausschusses dahingehend, dass unter TOP 10.4 ein weiterer Tagesordnungspunkt mit aufgenommen wurde, der zu behandeln wäre. Der Ausschuss erhob keine Einwände, sodass dieser TOP in der Sitzung mit abgestimmt werden konnte.

Weiter stellte der Verbandsvorsitzende den Antrag, die TOP'S 10.2 und 10.3 im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln, weil zu diesen Tagesordnungspunkten noch Diskussionsbedarf besteht.

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag einstimmig zu.

TOP 1 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7); Änderung des Kapitel B V 3 Energieversorgung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat in der Sitzung des Planungsausschusses vom 19.03.2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Änderung des Regionalplanes – Kapitel B V 3 Energieversorgung - beschlossen. Bestandteil dieser Änderung sind, neben diversen Umformulierungen aufgrund veränderter Rechtslage und -auslegung, einige Vergrößerungen bzw. Arrondierungen bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (jeweils 3), die Aufstufung eines Vorbehalts- zu einem Vorranggebiet Windkraft, die Streichung von Vorbehaltsgebieten Windkraft (insg. 2) sowie die Neuausweisung von 15 Vorrang- und 27 Vorbehaltsgebieten Windkraft.

Der weit überwiegende Teil der von Änderungen betroffenen Gebiete befinden sich in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Im Landkreis Roth sollen 8 Vorrang- (WK 70 bis WK 74, WK 79 bis WK 81) sowie 3 Vorbehaltsgebiete (WK 68, WK 76, WK 77) in den Regionalplan neu aufgenommen werden. Die Vorbehaltsgebiete sowie die meisten Vorranggebiete liegen nicht in Gemeinden, die an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen.

Die geplanten Vorranggebiete WK 73 (Markt Thalmässing) sowie WK 74 (Stadt Greding) liegen unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Titting der Planungsregion Ingolstadt. In der Gemeinde Titting befindet sich derzeit die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftnutzung im Bauleitplanverfahren.

Angrenzend an das geplante Vorranggebiet WK 73 ist von Seiten der Gemeinde Titting nördlich von Großnottersdorf ebenfalls bis unmittelbar an die Regionsgrenze über die selbe Länge die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan vorgesehen.

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 74 ist auf dem Gebiet der Gemeinde Titting keine Konzentrationsfläche vorgesehen, damit wäre dieser Bereich Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung. Allerdings liegt in unmittelbarer Nähe (45 m südwestlich der Regionsgrenze und damit des Gebietes WK 74) der Standort der Windkraftanlage Maierfeld Nord Mitte, ca. 200 m östlich liegt der Standort der Windkraftanlage Maierfeld Nord Ost in der Gemeinde Kinding.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht der Region Ingolstadt den vorliegenden Planungen nur mit Ausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 74 zugestimmt werden kann. Der Ausweisung des Vorranggebietes WK 74 im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken sollte aufgrund entgegenstehender Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Titting nicht zugestimmt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die beabsichtigte Änderung des Kapitels B V 3 – Energieversorgung- des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) bestehen mit Ausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 74 keine Bedenken. Der Ausweisung des Vorranggebietes WK 74 im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken wird aufgrund entgegenstehender Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Titting **nicht** zugestimmt.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 2: 17. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien
Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 26.04.2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 17. Änderung des Regionalplanes für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien – Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft beschlossen. Inhalt dieser Fortschreibung ist mit der mittlerweile 2. Änderung des Teilkapitels B V (neu) 3.1.1 Windkraft die Ergänzung des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes um fünf Vorranggebiete sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen.

In zwei Fällen handelt es sich um die Erweiterung bereits bestehender Gebiete, bei den restlichen vier um neue Vorranggebiete. Ausschließlich diese geänderten Teilbereiche sind Gegenstand der vorliegenden Beteiligung.

Die Erweiterung des Vorbehaltsgebiet WK 24 nach Süden in die Gemeinde Simmershofen und die Erweiterung des Vorranggebietes WK 29 um einen Teilbereich in der Gemeinde Insingen sowie die Neuausweisungen der Vorranggebiete WK 41 (Gemeinden Dietersheim und Markt Erlbach), WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach), WK 43 (Gemeinde Ippesheim) und WK 45 Gemeinde Insingen liegen sämtlich in Landkreisen, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt den Planungen zugestimmt werden kann, da davon auszugehen ist, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 17. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken (8) Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien, Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft werden seitens der Planungsregion Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 3: Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13); Kapitel B IV Rohstoffsicherung – südlicher Landkreis und Hangleitenbereiche

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung vom 21. März 2012 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel B IV Rohstoffsicherung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfortschreibung umfasst den südlichen Bereich des Landkreises Landshut sowie die Hangleitenbereiche der Region Landshut.

In diesem Bereich sollen die dort bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an die aktuelle Entwicklung angepasst werden. Gebiete im Teilbereich Kies und Sand, die sich als nicht abbauwürdig herausgestellt haben, sollen entfallen, dafür sollen neue Gebiete hinzukommen.

Das Vorranggebiet (VR) KS 1 Berghofen-West soll im Süden verkleinert, dafür nach Osten erweitert werden, das VR KS 132 Diemannskirchen nach Norden erweitert werden und das VR KS 146 Tiefenbach Süd neu dazu kommen. Die übrigen Flächen sollen unverändert beibehalten werden.

Die Vorbehaltsgebiete KS 88 sowie KS 90 sollen entfallen, da hier ein Konflikt mit dem Ziel des Regionalplanes, Abbaumaßnahmen in Hangleitenbereichen zu vermeiden (RP 13 B IV 1.6 Z), besteht.

Die von den Planungen betroffenen Bereiche der Planungsregion Landshut liegen südlich der Isar und grenzen nicht an die Planungsregion Ingolstadt an, es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Landshut die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Landshut die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind und daher den Planungen aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Teilfortschreibung des Kapitels B IV – Rohstoffsicherung – südlicher Landkreis und Hangleitenbereiche – des Regionalplanes der Region Landshut (13) werden seitens der Planungsregion Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 4: Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13); Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung vom 21. März 2012 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel B VI Energie/Teilbereich Wind beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfortschreibung umfasst die gesamte Region Landshut. Ziel der Fortschreibung ist die räumliche Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen über den Regionalplan mit Festlegungen im Text sowie in Karten mit der Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen. Daneben gibt es auch unbeplante „weiße“ Flächen.

Der vorliegende Entwurf umfasst 58 Vorranggebiete (insg. ca. 2.665 ha) und 11 Vorbehaltsgebiete (insg. ca. 417 ha) die anhand regionsweit einheitlicher Ausschluss- und Restriktionskriterien ermittelt wurden und etwa 0,8 % der Gesamtregionsfläche umfassen.

Die Planungsregion 13 Landshut grenzt in ihrem Westen an die Planungsregion 10 Ingolstadt an und betrifft dort im Wesentlichen nur das Gemeindegebiet Geisenfeld, untergeordnet auch Wolnzach und geringfügig Vohburg a.d. Donau. Die Region 10 ist daher von den vorliegenden Planungen weitestgehend nicht betroffen.

Allerdings liegen die geplanten Vorranggebiete 4 („Meilenhausen West“, ca. 10 ha), 5 („Oberempfenbach West“, ca. 27 ha) als schmale Streifen direkt entlang der Regionsgrenze, das Vorranggebiet 7 („Oberempfenbach Nord“, ca. 60 ha) reicht bis etwa 170 m an diese Grenze heran. Das Vorranggebiet 5 reicht zudem bis etwa 300 m an die Ortschaft Brunn auf Geisenfelder Flur heran.

In den Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen soll ein gemeinsames Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erstellt werden. Dieses liegt zwar noch nicht vor, ungeachtet dessen wirken die genannten Vorranggebiete respektive die dort dann ggf. errichteten Windkraftanlagen auf das Gebiet der Region Ingolstadt ein und beeinflussen gegebenenfalls zukünftige Planungen der betroffenen Nachbargemeinden. Insbesondere das Vorranggebiet 5 liegt zudem faktisch schon jetzt viel zu nah an bewohnten Siedlungen der Gemeinde Geisenfeld, das Plankonzept schreibt hier Abstände von 800 m zu Wohnbauflächen bzw. 500 zu gemischten Bauflächen oder Wohnnutzung im Außenbereich vor.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die geplanten Ausweisungen der Vorrangfläche 5 generell und vorsorglich der Vorrangfläche 4 aus der Sicht der Planungsregion 10 abzulehnen ist. Diese Flächen sollten zurückgenommen werden. Die Vorrangfläche 7 muss mindestens auf einen Abstand von 800 m zur Regionsgrenze reduziert werden, um hier nicht im regionalplanerischen Maßstab auf die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Geisenfeld Einfluss zu nehmen.

Den weiteren Planungen kann aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Landshut (13) – Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind – geplanten Ausweisungen der Vorrangfläche 4 und 5 werden abgelehnt. Diese Flächen sind zurückzunehmen. Die Vorrangfläche 7 muss mindestens auf einen Abstand von 800 m zur Regionsgrenze reduziert werden, um nicht im regionalplanerischen Maßstab auf die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Geisenfeld Einfluss zu nehmen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5: Fortschreibung des Regionalplans München (14);

Kapitel B I Siedlung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Neufassung –

Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen

Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten - Neufassung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss der Planungsregion Ingolstadt hat in der Sitzung am 28.09.2010 die oben näher bezeichnete Fortschreibung beraten und einstimmig beschlossen, dass gegen die Fortschreibung des Regionalplanes der Region München (14) aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt keine Bedenken erhoben werden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat am 24.07.2012 ein weiteres Anhörungsverfahren zur o.g. Fortschreibung des Regionalplanes beschlossen. Die Planunterlagen wurden überarbeitet. Das Kapitel B I wurde im Wesentlichen bei den einzelnen Landschaftsräumen jeweils um ein landschaftliches Leitbild bzw. Entwicklungsziele ergänzt, ein regionaler Biotopverbund soll festgelegt und symbolhaft dargestellt werden. Die Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist nicht mehr Bestandteil der Fortschreibung.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 19.09.2012 zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Änderungen und Ergänzungen die Belange der Planungsregion nicht betroffen sind und aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt den Planungen des Planungsverbandes München (14) weiterhin zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die geplanten Änderungen und Ergänzungen des Regionalplanes der Planungsregion München (14) bestehen seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Bedenken. Den Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 6 25. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);**
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen
Antragstellende Gemeinden: Gemeinde Baar-Ebenhausen
Gemeinde Oberhausen
Stadt Geisenfeld

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 23. März 2012 die Teilfortschreibung des Regionalplanes wie folgt beschlossen:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Gemeinde Baar-Ebenhausen
Antrag vom 28.03.2012 | Aufnahme von zwei Gebieten, für die eine Abweichung von den Nutzungskriterien gem. Ziel B II 5.2.1 zugelassen werden |
| b) | Gemeinde Oberhausen
Antrag vom 29.09.2012 | Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell
Herausnahme bzw. Neuausweisung von Wohnbauflächen |
| c) | Stadt Geisenfeld
Antrag vom 02.03.2012 | Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching |

Der Regionsbeauftragte wurde gebeten, einen Fortschreibungsentwurf für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen. Dieser Fortschreibungsentwurf liegt nun vor, sodass die Beratung hierüber im Planungsausschuss erfolgen kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss billigt den vom Regionsbeauftragten ausgearbeiteten Entwurf für die fünfundzwanzigste Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt für die unter Buchstabe a – c im Sachvortrag genannten Anträge für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens.

Der Regionsbeauftragte wird gebeten, das Anhörungsverfahren einzuleiten.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 7: ST 2232 Pfaffenhofen a.d. Ilm – Vohburg

Ortsumfahrung Geisenfeld Nord-West

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+186

Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Geisenfeld beabsichtigt mit der Planfeststellung die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer westlichen Umgehungsstraße von nördlich des Ortsteils Nötting bis westlich von Geisenfeldwinden zu schaffen, um damit den bisherigen Durchgangsverkehr (St 2232) im Hauptort zukünftig weitgehend vermeiden zu können. Kostenträger der Baumaßnahme ist ebenfalls die Stadt Geisenfeld.

Der Durchgangsverkehr soll vor allem im Zuge der [...] St 2232 [...] aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes verbessert werden (RP 10 B V 5.4 Z). Die Ortsumfahrung westlich Geisenfeld (St 2232) und westlich Nötting ist bei den aus Sicht der Regionalplanung vordringlich vorgesehenen Ortsumfahrungen aufgelistet (RP 10 B V Zu 5.4). Allerdings entspricht die vorliegende Streckenführung vor allem im Mittelteil nicht ganz der in der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes dargestellten Form. Grundsätzlich können jedoch die vorliegenden Planungen jedoch aus Sicht der Regionalplanung begrüßt werden.

Die geplante Streckenführung verläuft jedoch über weite Teile im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Feilenmoos (RP 10 B I 8.3 Z), hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besondere Bedeutung zu (RP 10 B I 8.2 Z). Die entsprechenden Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.2.4 G sind zu beachten (u.a. sollen naturschutzwürdige Feuchtwaldbestände und Hutungsbereiche gesichert und entwickelt werden, bestehende Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden, Wiesenbrüterlebensräume entwickelt werden und Lebensräume der Stillgewässer und Feuchtgebiete erhalten und entwickelt werden).

Die beschriebenen Minimierungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen erscheinen geeignet den genannten Belangen gerecht werden zu können. Auf eine qualifizierte Umsetzung in Abstimmung mit den Fachbehörden ist zu achten.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Region 10 dem Vorhaben der Stadt Geisenfeld zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Unter Berücksichtigung der im Sachvortrag genannten Punkte werden gegen das Vorhaben der Stadt Geisenfeld seitens des Regionalen Planungsverbandes keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 8 Jahresrechnung 2011 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10); hier: örtliche Prüfung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2011 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 48.245,09 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 17.961,53 € ab.

Die Jahresrechnung 2011 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 01.10.2012 wird u.a. ausgeführt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Art. 102 GO wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 geändert. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung kann auch die Entlastung erfolgen. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 92 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichts als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2011 zu übernehmen, die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen. Für die Erteilung der Entlastung ist der Planungsausschuss zuständig.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2011 wird genehmigt und unter Übernahme der Feststellungen des Prüfberichts vom 01.10.2012 festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 wird erteilt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 9 Haushalt 2013

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 61.750,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 26.432,22 € festgesetzt.

Der Freistaat Bayern ersetzt auf Grund der Kostenerstattungsverordnung den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne. Der Planungsverband Region Ingolstadt erhält jährlich einen Pauschalbetrag von 61.400,00 € der – je nach Rücklagenhöhe – gekürzt wird. Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2013 wird um 26.762,22 € gekürzt.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die vorliegende Haushaltssatzung - samt Anlagen - des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die allgemeine Deckungsreserve bei Haushaltsstelle 9141.8500 zur Deckung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts in Anspruch zu nehmen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 **Verschiedenes**

10.1 Landesplanungsgesetz

Sachvortrag des Geschäftsführers

Das novellierte Bayerische Landesplanungsgesetz vom 25.06.2012 ist am 01. Juli 2012 in Kraft getreten.

Aufgrund der Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- 10.1 a) Die Regionalen Planungsverbände sind wie bisher Träger der Regionalplanung und erfüllen diese staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2). Neu wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis im eigenen Wirkungskreis und **selbst finanziert** Aufgaben der Regionalentwicklung (z.B. Regionalmanagement, regionale Entwicklungskonzepte) zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3).
- 10.1 b) Die Organisation der Regionalen Planungsverbände bleibt im Wesentlichen beibehalten. Neu ist, dass Regionale Planungsbeiräte wieder fakultativ zugelassen werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 2).
- 10.1 c) Die Zuständigkeit für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten wird der Verbandsversammlung übertragen (Art. 10 Abs. 3 Nr. 4).
- 10.1 d) Die Verbandsversammlung **kann** die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplanes bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen (Art. 10 Abs. 3 Satz 2).

Zu Nr. 10.1 c) wird auf das beiliegende IMS vom 17.08.2012 verwiesen, in dem die Zuständigkeit geregelt wird.

Der angeregte Beschluss sollte in der nächsten Verbandsversammlung herbeigeführt werden.

Zu Nr. 10.1 d) ist festzustellen, dass es sich um eine Kannbestimmung handelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auch hierzu in der nächsten Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss herbeigeführt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Informationen des Verbandsvorsitzenden werden zur Kenntnis genommen.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die entsprechenden Beschlussvorschläge für die Verbandsversammlung zu erarbeiten.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 **Verschiedenes** 10.2 Energie

Sachvortrag des Geschäftsführers

Ziel des Freistaates Bayern ist es, im Rahmen des deutschen Ausstieges aus der Kernspaltung zur Energiegewinnung die Versorgung von Wirtschaft, Verkehr und Haushalten mit erneuerbaren Energien zu forcieren. Entscheidend ist daher das energiepolitische Zieldreieck.

Energie soll
sicher – bezahlbar – umweltfreundlich

sein.

Der Freistaat Bayern sähe es gerne, wenn die Regionalen Planungsverbände regionale Energiekonzepte zur Umsetzung der staatlichen Energiewende erarbeiteten. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Regionalen Planungsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden hat der Freistaat Bayern dieses Ziel am 24.09.2012 in Aschheim bekräftigt.

Regionale Energiekonzepte sind **nicht** Pflichtaufgabe der Regionalplanung, sondern der freiwilligen Regionalentwicklung der Regionalen Planungsverbände. Diese muss grundsätzlich von den Kommunen im Regionalen Planungsverband **selbst** finanziert werden. Der Freistaat Bayern hat bisher eine Förderung von max. 75 % (Gutachten und eine auf drei Jahre befristete Stelle) in Aussicht gestellt.

Wie hoch die Kosten für ein regionales Energiekonzept (Fachgutachten als Grundlage eines Konzeptes, begleitende Öffentlichkeitsarbeit usw.) sind, können nicht abgeschätzt werden.

Fest steht jedoch, dass für eine solche Projektarbeit mindestens 1 Vollzeitstelle beim Regionalen Planungsverband erforderlich wäre. Ob eine Befristung auf 3 Jahre ausreichend ist, erscheint zweifelhaft, da mit dem Abschluss des Verfahrens in dieser Zeit schwer zu rechnen ist. Ebenso erscheint die bisher vom Freistaat Bayern in Aussicht gestellte Förderung von 75% auf die drei Jahre zu gering, zumal es um einen Beitrag zur Umsetzung des bayerischen **staatlichen** Energiekonzeptes geht.

Die Frage, ob man ein regionales Energiekonzept wünscht, hängt wohl davon ab, welche Förderung der Freistaat Bayern dem Regionalen Planungsverband als Träger des Energiekonzeptes zusagt.

Eventuell verbleibende Aufwendungen müssten die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes in Form einer Projektumlage aufbringen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes zur Übernahme der freiwilligen Aufgabe eine Satzungsänderung notwendig ist. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist für eine Satzungsänderung erforderlich, wenn die freiwillige Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

Nach dem Sachvortrag des Geschäftsführers wies Herr Landrat Wolf zu der Thematik auf das IMS vom 25.10.2012 des Wirtschaftsministeriums hin.

Daraufhin ergaben sich folgende Wortmeldungen:

Landrat Anton Knapp, Landkreis Eichstätt

Herr Landrat Knapp erklärte, dass die Energiewende auf kommunaler Ebene erfolgen soll. Grundsatzfragen der Energiewende sind die Speicherung von Energie und die Steuerungsmöglichkeit. Für den Stromenergiebedarf im Landkreis Eichstätt sind 75 Windräder erforderlich. Diese Vorgabe werde erfüllt (neues Beispiel Änderung des Landschaftsschutzgebietes entsprechend TOP 10.4 der Ausschusssitzung vom 21.11.2012). Die Planungshoheit der Gemeinden muss erhalten bleiben. Herr Landrat Knapp machte den Vorschlag, die Fördergelder auf die Kommunen zu übertragen.

Oberbürgermeister Dr. Gmehling, Stadt Neuburg a.d. Donau

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling vertritt die gleiche Auffassung wie Herr Landrat Knapp. Die Erzeugung der Energie ist nicht das Thema. Die Speicherung der Energie und der Ausbau der Netze ist die Frage, die im Zuge der Energiewende vorrangig zu klären ist.

Bürgermeister Mödl, Gemeinde Wettstetten

Auch Herr Bürgermeister Mödl schließt sich seinen Vorredner an. Zugleich wurde die Frage gestellt, ob andere Planungsverbände Energiekonzepte haben und welche Erfahrungen damit verbunden sind.

Der Regionsbeauftragte erklärte daraufhin, dass es noch keine Konzepte gibt und somit keine Erfahrungswerte bekannt sind.

Bürgermeister Meyer, Gemeinde Münchsmünster

Bürgermeister Meyer teilt auch die Auffassung der vorgenannten Ausschussmitglieder. Er vertritt die Auffassung, dass vorhandene Kapazitäten genutzt werden müssen. So ist es nach seiner Auffassung unverständlich, dass das Kraftwerk Irsching abgeschaltet wird, obwohl es erst vor wenigen Jahren mit hohem finanziellen Aufwand ausgebaut wurde. Dies ist der Bevölkerung nicht mehr zu vermitteln. Nach seiner Meinung ist die Bevölkerung unter diesen Umständen nicht mehr bereit, Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Die vorhandenen Ressourcen sind zu nutzen.

Kreisrat Engelhard, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herr Kreisrat Engelhard vertritt die Auffassung, dass die Gemeinden und die Landkreise die Energiekonzepte auf der kommunalen Ebene machen sollen. Erst nach Abschluss der Verfahren auf der vorgenannten Ebene macht ein Energiekonzept für die Region Sinn. Auch Herr Engelhard vertritt die Meinung, dass die Sicherung und Herstellung der Trasse und die Speicherung der Energie die Hauptthemen der Energiewende sind.

Bürgermeister Mittl, Markt Mörsheim

Herr Bürgermeister Mittl vertritt ebenfalls wie seine Vorredner die Meinung, dass die Konzepte, die anlaufen, ausreichend sind.

Der Verbandsvorsitzende Landrat Wolf fasste die Wortmeldungen dahingehend zusammen, dass Seitens des Regionalen Planungsverbandes kein regionales Energiekonzept gewünscht wird. Es wird vorgeschlagen, die in Aussicht gestellten Fördergelder auf die Kommunen zu übertragen.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes für die Region 10 beschließt, kein regionales Energiekonzept zu erstellen. Die in Aussicht gestellten Fördergelder sollen zur Umsetzung kommunaler Energiekonzepte den Gemeinden zufließen.

Abstimmungsergebnis

Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 Verschiedenes

10.3 Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
Gesamtfortschreibung 2012

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Regionale Planungsverband hat mit Schreiben vom 20.09.2012 zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern – Gesamtfortschreibung 2012 – Stellung genommen. Den Mitgliedern des Planungsausschusses wurde die Stellungnahme im Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme, soweit kein Einverständnis besteht, zugeleitet. Die von einzelnen Ausschussmitgliedern vorgebrachten Hinweise wurden im Entwurf ergänzt und in der Stellungnahme berücksichtigt.

Bezüglich der wesentlichen Änderungen des LEP wird auf die Änderungsbegründung zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) hingewiesen.

Hervorzuheben ist, dass nach dem derzeitigen Entwurf der Verordnung die

- Regionalpläne an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern innerhalb von drei Jahren anzupassen sind und
- abweichend von dieser dreijährigen Anpassungspflicht die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von **zwei** Jahren zu erfolgen hat (zwingend).

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Nach Inkrafttreten des neuen LEP ist aufgrund der gegebenen Rechtslage zu prüfen, welche formalen Verfahrensschritte notwendig sind, um der rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die entsprechenden Sach- und Beschlussvorschläge für das zuständige Gremium zu erarbeiten.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 Verschiedenes

- 10.4 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und
Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Riedelshofs bei Denkendorf

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt für zwei von den Herren L. & H. Kammermeier geplante Windkraftanlagen im Umfeld des Riedelshofes in der Gemeinde Denkendorf planungsrechtliche Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit zu schaffen.

Da die Projektstandorte im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone des Naturparks Altmühltal) liegen, soll dieser Planbereich (ca. 5,21 ha, ausschließlich Ackerfläche) aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Als Ausgleich soll im Umfeld das Landschaftsschutzgebiet um ca. 5,62 ha erweitert werden. Bei den vorgesehenen neuen Flächen handelt es sich gegenwärtig um Acker-, Wiesen- und Waldbereiche.

Das Planungsgebiet befindet sich mit seinem nördlichen Anteil im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalb (RP 10 B I 8.4.4.2 G), hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 B I 10.7 G).

Aufgrund des nicht nur flächengleichen, sondern sogar etwas größeren, in unmittelbarer Nähe gelegenen Ausgleichs sind gegen die Herausnahme des o.g. Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet unter Voraussetzung der gleichzeitigen Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes aus Sicht der Regionalplanung keine grundsätzlichen Einwände zu äußern. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass durch die vorgesehenen Änderungen, insbesondere in Hinsicht auf die beabsichtigte Nutzung, der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass der für die Errichtung der Windkraftanlage 3 vorgesehene Standort weiterhin im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalpb (RP 10 B I 8.4.4.2 G) und somit in einem sensiblen Raum liegt. Dem entsprechend ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen (RP 10 B I 8.2 Z). Dies ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zudem ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig für die engere Schutzzone des Naturparks Altmühltal ein Zonierungskonzept erstellt wird, das letztlich die Rahmenbedingungen für eine eventuelle Errichtung von Windkraftanlagen im Naturpark definieren soll.

Aus der Stellungnahme des Regionsbeauftragten kann gefolgert werden, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte aus der Sicht der Regionalplanung dem Vorhaben des Landkreises Eichstätt zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Den Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Riedelhofs bei Denkendorf wird unter Berücksichtigung der Forderung des Regionsbeauftragten gemäß Schreiben vom 05.11.2012 seitens der Regionalplanung zugestimmt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht. Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Martin Wolf, schloss die Sitzung des Planungsausschusses um 10.10 Uhr.

Ingolstadt, den 21. November 2012

PLANUNGSVERBAND

Region Ingolstadt



Martin Wolf
Landrat und
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer
Schriftführer